

VIELE WEGE ZUM ENDE EINES KONFLIKTS



Es ist eine beeindruckende Szene im Film „Der Zivilprozess“ (A Civil Action):

„Ich habe Ihnen nie gesagt, dass ich Geld haben will. Ich habe gesagt: Ich will eine Entschuldigung. Können Sie mir eine Entschuldigung besorgen?“ fragt die Mutter eines durch die Vergiftung des Grundwassers gestorbenen Kindes.

„Nein“ sagt der Anwalt Jan Schlichtmann (John Travolta), der für jede geschädigte Familie einen Scheck über 320.000 US Dollar in der Hand hält. „Das kann ich leider nicht. Eine Entschuldigung können Sie nur von mir haben. Unternehmen entschuldigen sich immer mit Geld.“ „Das genügt mir nicht. Ihr Geld will ich nicht“, antwortet die Mutter und verlässt niedergeschlagen und enttäuscht den Raum.

Ein Anwalt, der sich am Ende eines gewonnenen - bzw. wie hier durch Vergleich beendeten - Prozesses bei der Mandantschaft entschuldigen muss, hat zweifellos nicht das erreicht, was die Klientin wollte, mag er aus seiner Sicht auch noch so viel erreicht haben.

Woran liegt es, dass Parteien, die zunächst unbedingt in den Krieg (namens Prozess) ziehen wollen, am Ende unzufrieden sind? Nach meinen Feststellungen gibt es hierfür zwei Gründe: Zum einen, dass der Anwalt/die Anwältin nicht herausgefunden hat, was die Parteien (wirklich) wollen (oft auch glaubt, zu wissen was für die Mandantschaft gut und richtig ist) und zum anderen daran, dass er/sie nicht das richtige Konfliktlösungsverfahren ausgesucht hat. Entschuldigungen kann man nicht einklagen und Publikumswirksamkeit kann man nicht durch Mediationen erreichen.

Was fehlt, sind **Konfliktnavigatoren**, die herausfinden, was das eigentliche Interesse der Konfliktpartei ist (durch gutes Zuhören) und dann das geeignete Konfliktbeilegungsverfahren auswählen (durch das so genannte Conflict Screening).

Leider steckt diese Kunst bei uns noch in den Kinderschuhen, die der Harvard-Professor Frank Sander 1976 bei der so genannten Pound-Conference durch sein Modell eines Multi-Door Courthouse ins Leben gerufen hat.¹ Bei vielen Konfliktberatern in unserem Lande bewahrheitet sich der Satz von Watzlawick: „Wer gut mit dem Hammer umgehen kann, sieht jedes Problem als Nagel“. Der Psychologe wird einen Konflikt oft als schwieriges Beziehungsproblem, der Jurist als interessante Rechtsfrage und der Soziologe als gesellschaftstypische Auswirkung sehen. Ein Jurist, der in seiner Ausbildung im wesentlichen nur die Feinheiten des Gerichtsprozesses gelernt hat, wird ziemlich sicher versuchen, auftretende Probleme durch den Gang zu Gericht zu lösen, so wie der frischgebackene Mediator sich nicht vorstellen kann, wie ein Konflikt außerhalb einer Mediation gelöst werden könnte.

¹ In seinem Beitrag „Varieties of dispute processing“ hat er dieses Modell vorgestellt, durch das eine dem Gerichtsverfahren vorangestellte Schnittstelle die Parteien an ein konfliktadäquates Streitbeilegungsmodell verweist.

Der unreflektierte Gang zu Gericht ist aber genau so wenig angebracht wie die reflexhafte Empfehlung von Mediation!

Woran fehlt es?

Zum einen sicherlich teilweise an der mangelnden Fähigkeit zur Interessenerforschung durch die Konfliktbehandler, zum anderen an der Entwicklung von Werkzeugen zur Konflikterkennung (conflict-screening) und Kenntnissen über die verschiedenen konfliktadäquaten Methoden der Streitbeilegung.

Was bleibt zu tun?

Wir müssen Werkzeuge für das Conflict-Screening entwickeln (Fragebögen und Software) und streitbehandelnde Personen (Psychologen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Güterichter etc.) zu Konflikt Navigatoren ausbilden, die sich mit den verschiedenen Konfliktbehandlungsmethoden auskennen. Türhüter, die die richtige Tür zur Konfliktbehandlung öffnen - und nicht - wie in Kafkas „Der Prozess“ den Eintritt Suchenden von der (richtigen) Tür abweisen.

Es bleibt viel zu tun!

Dr. Reiner Ponschab
Vorstandsvorsitzender EUCON-Akademie

EMP-PROJEKT IM ZEITPLAN



Wir nehmen Bezug auf unseren letzten Newsletter, in dem wir über das Projekt EUCON MEDIATION PROCESS (EMP) berichtet haben, mit dem der Vorstand und das von ihm eingesetzte EMP-Projektteam unter wissenschaftlicher Begleitung ein Redesign des EUCON-Regelwerkes eingeleitet haben. Das EMP-Projektteam hat zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Unberath die Überarbeitung der Mediationsordnung unter Berücksichtigung des vom Bundestag im Dezember beschlossenen Mediationsgesetzes abgeschlossen. Mögliche Änderungen im Vermittlungsausschuss können bis zur Umsetzung des Projektes noch berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt der Arbeiten des EMP-Teams lag auf der Sicherstellung der Qualität des Mediationsverfahrens und der Reduzierung der mit einer Konfliktlösung verbundenen Transaktionskosten. Statt eines reinen Redesign wurde die neue Mediationsordnung der EUCON unter Zugrundelegung einer neuen Philosophie grundsätzlich überarbeitet. Sie wird durch die verstärkte Einbringung der EUCON in das konkrete Mediationsverfahren zu einem Paradigmenwechsel führen.

In der Mitgliederversammlung wird der Vorstand zum Projektstand berichten. Gemäß der Erkenntnis, dass der Wurm nicht dem Angler, sondern dem Fisch schmecken soll, stehen im Fokus unserer neuen Mediationsordnung die potenziellen Konfliktparteien und deren Berater, die EUCON im Konfliktfall professionell unterstützen möchte. Daher haben wir Unternehmen und Anwalts-

kanzleien in einen sog. Sounding-Board eingeladen, mit dem wir Mitte Oktober die Ergebnisse unseres EMP-Projektes erörtern und Anregungen aus diesem Kreis einbeziehen wollen. Wir freuen uns, dass namhafte Unternehmen und Lawfirms unsere Einladung angenommen haben. Dies wird zur Akzeptanz unserer künftigen Mediationsordnung wesentlich beitragen.

Das neue Regelwerk der EUCON und die damit verbundenen organisatorischen Veränderungen einschließlich einer Neuordnung des EUCON-Mediatorenpools sollen zum 1.1.2013 in Kraft treten. Nach Abschluss des Projektes werden wir im Newsletter ausführlich über die Neuerungen informieren.

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn
Vorstandsvorsitzender

ENDLOS ? STAND DES MEDIATIONSGESETZES



Die bisherige Geschichte des Mediationsgesetzes ist ein schönes Beispiel zum Thema Wahrnehmung. Wir glauben was wir wahrnehmen – aber leider nehmen wir vor allem das wahr, was wir glauben.

Zunächst eine kurze Rekapitulation der bisherigen Historie:

Am 15.12.2011 hat der Bundestag einstimmig das Mediationsgesetz in der Überarbeitung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages verabschiedet. Dies war der ganz seltene Fall, dass alle im Bundestag vertretenen Parteien einem Gesetzesentwurf zustimmen. Dieser Gesetzesentwurf erwähnte die im bisherigen Entwurf vorgesehene richterliche Mediation nicht mehr, führte aber die Person des Güterrichters bundesweit ein.

In der Sitzung am 10.02.2012 hat der Bundesrat den vorliegenden Gesetzesentwurf wegen der - verbalen - Abschaffung der gerichtlichen Mediation abgelehnt. Die Hamburger Justizsenatorin begründete diese Ablehnung unter anderem so:

„Ein Güterrichter ist kein Mediator... Ein Mediator zeichnet sich dadurch aus, dass er sich zurücknimmt und nicht auf ein bestimmtes Ergebnis - etwa einen Vergleich - hinarbeitet. Demgegenüber schlägt ein Güterrichter den Parteien eine Konfliktlösung unter Vornahme rechtlicher Bewertungen und Einordnungen vor. Das ist etwas ganz anderes.“

Demgegenüber begründete die Bayerische Justizministerin die Zustimmung des Freistaats Bayern zum vorliegenden Entwurf des Mediationsgesetzes im Bundesrat unter anderem so:

„Das Gesetz spricht jetzt vom „Güterrichter“ statt vom „Mediationsrichter“. Anders als bisher überwiegend in den Medien berichtet, handelt

es sich beim Güterrichter aber keineswegs um ein neuartiges Modell, mit dem wir bisher keine Erfahrung hätten. Vielmehr praktizieren wir das in Bayern seit Jahren und sehr erfolgreich.“

Mit dem neuen Mediationsgesetz kann sich der Güterrichter bei seiner Verhandlungsleitung natürlich weiterhin der Methoden und Techniken der Mediation bedienen. Gerichtsinterne Mediation ist also nicht tot! Sie muss lediglich in das erweiterte Güterrichterverfahren überführt werden. Damit wird es auch den Ländern, die derzeit erfolgreich ein Mediationsrichtermodell praktizieren, möglich sein, dieses in einer modifizierten Fassung fortzuführen. Ich sage deshalb ein klares JA zu dem Gesetz und freue mich über die Anerkennung unseres Güterrichtermodells!“

Bayern ist eines der Länder, das bereits seit mehreren Jahren das sogenannte Güterrichtermodell praktiziert. Jeder, der an Sitzungen mit Güterrichtern teilgenommen hat, weiß, dass die bayerischen Richter durchaus erfolgreich Mediationen im Rahmen des Güterrichtermodells durchgeführt haben.

Wie kommt es also zu der Aussage der Hamburger Justizsenatorin? Unwissenheit? Fehlendes Zuhören? Mangelnder Sachverstand?

Ich weiß es nicht. Es muss wirklich ein Wahrnehmungsproblem vorliegen (s. oben), denn diejenigen Länder, die das Güterrichtermodell bereits praktiziert haben, sind damit gut zu Recht gekommen und in diesen Ländern haben auch zahlreiche Mediationen stattgefunden. Der einzige Unterschied ist, dass der Güterrichter nicht von vornherein auf die Mediation festgelegt ist sondern anhand des konkreten Konfliktstoffes entscheidet, welches konfliktbeilegende Verfahren angewendet werden soll.

Gerade das ist es aber, was sich die „Kunden“ der Gerichte wünschen: Ein konfliktadäquates Vorgehen der Richter. So gesehen ist der Mediationsrichter eine Beschränkung der richterlichen Tätigkeit. Denn er ist in seiner Tätigkeit allein auf das Verfahren der Mediation eingeschränkt. Es gibt aber Fälle, die so rechtsbestimmt sind, dass ein Ergebnis unter Umständen besser durch eine Diskussion von Rechtsfragen etc. erreicht werden kann.

Insofern scheint es, dass die antragstellenden Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein davon ausgehen, dass das Güterrichtermodell zu einem Ausschluss der Gerichtsmediation führt. Nach den Erfahrungen der das Güterrichtermodell praktizierenden Länder ist dies aber unzutreffend. Wie bereits gesagt: Offensichtlich ein Wahrnehmungsproblem!

In der Sitzung vom 10.02.2012 ist der Bundesrat mehrheitlich der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates gefolgt, hat die Zustimmung zum Mediationsgesetz abgelehnt und gleichzeitig den Vermittlungsausschuss angerufen. Strittiger Punkt ist allein die Streichung der gerichtlichen Mediation zu Gunsten eines erweiterten Güterrichterkonzeptes.

Der Vermittlungsausschuss, der unterschiedliche Ansichten zwischen Bundestag und Bundesrat „mediert“, hat am 13.06.2012 getagt. Er hat allerdings das MediationsG in dieser Sitzung **nicht beraten**. Nach Informationen, die nicht offiziell bestätigt sind, ist die Ursache hierfür die Suche nach einer Lösung außerhalb des Ausschusses, in die auch das Bundesjustizministerium eingeschaltet sein soll. Die - wie bereits dargelegt - unsinnige Diskussion um die Gerichtsmediation blockiert also weiter die Gesetzgebung zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Da der Bundestag den Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit überstimmen kann, wäre es bei Wiederholung der einstimmigen Beschlussfassung im Bundestag jederzeit möglich, dass er den Bundesrat überstimmt. Es scheint aber nach unseren Informationen so zu sein, dass man versuchen wird, durch eine klarstellende Ergänzung im Gesetz festzuschreiben, dass das Güterichtermodell auch die richterliche Mediation erlaube. Diese Suche nach einer kooperativen Lösung ist bei klaren Mehrheitsverhältnissen in der Politik selten. Aber vielleicht liegt das auch am Gegenstand der Gesetzgebung, der die Parteien nach einer einvernehmlichen Lösung suchen lässt.

Ganz unabhängig davon, welche Befugnisse der Güterichter hat, hat EUCON mit ihrer Stellungnahme vom 07.02.2012 auch darauf hingewiesen, dass es fraglich sei, ob außergerichtliche und gerichtliche Mediation überhaupt gleichzusetzen seien.

Die wesentlichen Punkte, warum wir dies bezweifeln, sind unter anderem:

- Mangelnde Haftung des richterlichen Mediators für seine Tätigkeit.
- Kostenfreiheit („Mediation zum Nulltarif“) und damit „Wettbewerbsvorteil“ der gerichtlichen Mediation. Der Gesetzgeber war nicht bereit, die außergerichtliche Mediation durch entsprechende Kostenvorschriften zu fördern (z.B. durch Erlass einer Gerichtsgebühr, wenn eine vorherige außergerichtliche Einigungsbemühung durch Mediation gescheitert ist, Einführung einer Mediationsgebühr bei Gericht etc.).
- Die besondere Autorität eines Richters, die dazu führen kann, dass der Richter in eine stark führende Position gerät.
- Unterschiedliche Regelung der Verschwiegenheit für den gerichtlichen und außergerichtlichen Mediator.
- Keine Gleichstellung der Anforderungen an Gerichtsmediator und (außergerichtlichen) „zertifizierten Mediator“.

Der Kampf um die Mediation bleibt weiter spannend!

*Dr. Reiner Ponschab
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator*

BERICHT ÜBER EINEN WORKSHOP ÜBER QUALITÄT IN DER MEDIATION

Beim Kongress der Centrale für Mediation am 24.



März 2012 in München führte Dr. Jan Ulrich Hense, Department Psychologie, Empirische Pädagogik und Pädagogische Psychologie, einen Workshop zum Thema: Die Story von Stunden und Standards: Wo bleibt die Qualität

von Mediation? durch. Sein Programm hatte die Schwerpunkte: Die Qualitätsfrage im Kontext der Professionalisierung. Was ist Qualität von Mediation? Was sind die Möglichkeiten der Qualitätssicherung in der Mediation?

Die Qualitätsfrage im Kontext der Professionalisierung.

Hier nannte er zwei Klassen von Professionen. Während die erste Klasse eine Fürsorge – und Beziehungsorientierung aufweist, in der das Vertrauen der Klienten in professionelle Expertise und Integrität im Vordergrund steht und auch die Bereitschaft besteht, in Notfällen kostenfrei zu arbeiten, besteht bei der zweiten Klasse eine Marktorientierung mit einer innerprofessionellen Konkurrenz über den Preis bei gleichzeitiger Einkommensorientierung. Dies zeigt meines Erachtens die gegenwärtige Spannweite der unterschiedlich tätigen Mediatoren in Deutschland. Die von Hense genannten Phasen der Entstehung einer Profession - 1. Einzelne sind in Vollzeit im neuen Feld tätig. 2. Aus- oder Fortbildungsprogramme entstehen. 3. Fachverbände entstehen. 4. Bestrebungen, sich formal abzuschotten 5. Professionelle Codes und Standards - sind auch auf die Mediationsentwicklung in Deutschland anwendbar. Ein Blick in die USA und UK zeigt, dass diese Stufen schon früher dort durchlaufen wurden. Einen differenzierten Blick auf die gegenwärtig in Deutschland geführte Qualitätsdiskussion ermöglichten die von Henze aus der Wissenschaft zitierten fünf Verwendungsvarianten des Qualitätsbegriffs:

- Qualität als exklusive Ausnahmeleistung, die nur in Einzelfällen erreicht wird.
- Qualität als Übertreffen aller höchster Standards (Weltrekord).
- Qualität als Perfektion, die durch Einhalten von Verfahrensregeln erreicht wird (Teezeremonie).
- Qualität als Fehlerlosigkeit (ein makelloses Stück).
- Qualität als Angemessenheit angesichts eines bestimmten Anforderungskontexts (genau, was gebraucht wird).

Was ist Qualität von Mediation?

Genannt wurde

- außen erkennbare Profession (Kompetenzvermutungen): Definitionsmacht, ethische Grundsätze, Mediationsordnung.

- Dienstleistung als kontextbezogene Qualitätsversprechen – Beschreibung von Dienstleistungen, Handlungen, Kosten und Ergebnisse.
- Prozessschritte – Auftragsklärung, Durchführung von Mediationssitzungen, Nachbereitung.
- Methoden – aktives Zuhören, gewaltfreie Kommunikation, Visualisierung

Entscheidend ist nach Hense die Klärung der Frage nach der Qualität von was?

- Qualität der Ausbildung?
- Qualität der Mediatoren?
- Qualität des Mediationsprozesses?
- Qualität der Ergebnisse einer Mediation?

Hiermit sind alle Fragen angesprochen, die potenzielle Konfliktparteien stellen und auf die sie eine qualifizierte Antwort erwarten können und von deren überzeugender Beantwortung eine flächendeckende Markteinführung der Mediation abhängt.

Was sind die Möglichkeiten der Qualitätssicherung in der Mediation?

Eingeführt wurden von Hense in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Aspekte:

- **Inputqualität/Strukturqualität**
Dies sind die Bedingungen und Voraussetzungen der professionellen Tätigkeit. Die Inputkontrolle erfolgt durch Kontrolle der Ausbildung (siehe auch §§ 5 und 6 MedG), durch die Kontrolle von Qualifikationen und Kompetenzen (Aufnahmeprüfungen, Kompetenzprofile) sowie durch die Kontrolle des Marktzugangs (erforderliche Praxiserfahrung, Mitgliedschaft in Organisationen).
- **Prozessqualität**
Dies bezieht sich auf das Verhalten sowie die Abläufe der professionellen Tätigkeit. Zu denken ist an gesetzliche Vorgaben, Codes of Conduct etc. Dies ist jedoch auch die besondere Aufgabe von Mediationsorganisationen zur Sicherstellung der Prozessqualität. Bei EUCON erfolgt die Sicherstellung der Prozessqualität im Rahmen des EMP-Projektes.
- **Ergebnisqualität**
Gemeint sind hiermit die Wirkungen und Effekte der professionellen Tätigkeit. Nach Hense ist die Ergebnisqualität durch Evaluation sicherzustellen. In Betracht kommen der Ausgang der Mediation, die Zufriedenheit der Parteien sowie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis. Darüber hinaus können auch Indikatoren wie Nachfrage und Fallzahlen zur Beurteilung der Ergebnisqualität herangezogen werden. Hense warnte in diesem Zusammenhang vor sog. Black-Box-Evaluationen, die allein die Ergebnisse eines Instruments wie der Mediation untersucht, ohne vermittelnde Prozesse und Wirkmechanismen zu berücksichtigen.

Für den Verfasser waren die Außensicht des Referenten, der sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit mit den Themen Evaluation und Qualitätssicherung, Forschung über Evaluation, Innovative Lehr-Lern-Formen und Wissensmanagement befasst und Mitglied der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) ist und der damit verbundene Input wertvoll. Der Workshop vermittelte praktische Hinweise und gab food for thoughts.

Dr. Hense wird auf Einladung von EUCON anlässlich deren **Mitgliederversammlung am 29.06.2012** zum Thema Qualität in der Mediation referieren und damit den Stellenwert unterstreichen, den dieses Thema bei EUCON hat und das eines der Hauptmotive für das EMP-Projekt darstellt.

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn
Vorstandsvorsitzender

ERGEBNISSE EINER UMFRAGE ZUR MEDIATION IN DEUTSCHLAND 2011

durchgeführt von

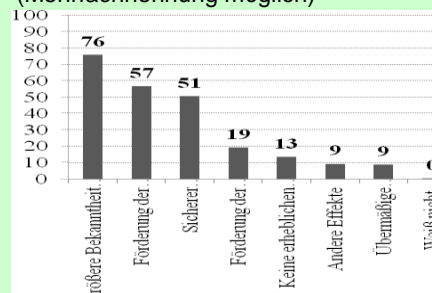
Dr. Martin Engel, LL.M. (Stanford)
Veterinärstr. 5
80539 München

Telefon: +49 (0)89 / 2180 - 1695
E-Mail: martin.engel@jura.uni-muenchen.de

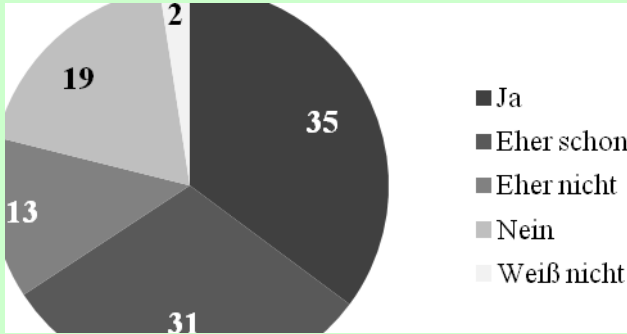
Dr. Lars Hornuf, M.A. (Essex)
Ludwigstraße 29 / IV
80539 München
Telefon: +49 (0)89 / 2180 - 3010
E-Mail: lars.hornuf@jura.uni-muenchen.de

Stichprobe
Befragungszeitraum: 11. März – 31. März 2011
Befragte: N=334
33 % Juristen,
67% Nicht-Juristen
28% repräsentierten ein Unternehmen;
13% repräsentierten einen Verband

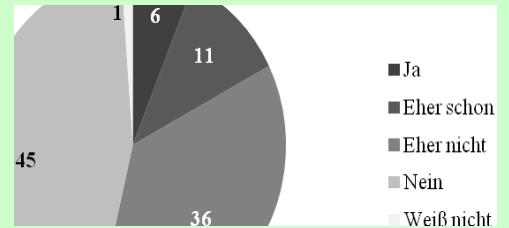
1. Was erwarten Sie sich vom neuen Mediationsgesetz? (N=334)
(Mehrfachnennung möglich)



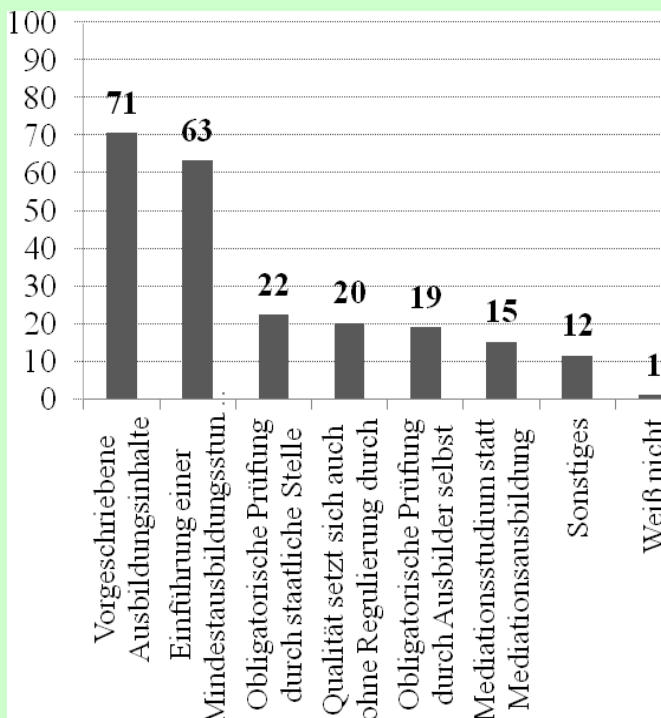
2. Hätte das Mediationsgesetz zwingende Ausbildungsvoraussetzungen für Mediatoren regeln sollen? (N=327)



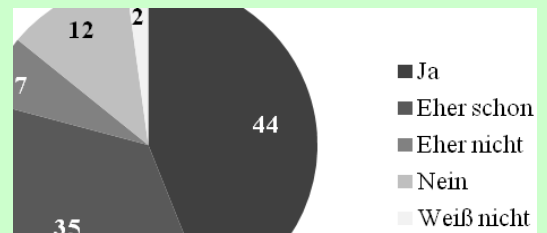
4. Befürworten Sie den Einsatz von Richtern als Mediatoren? (N=327)



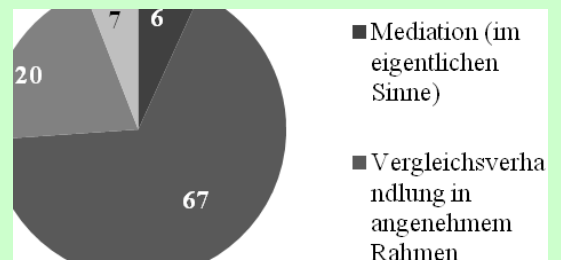
3. Wie ließe sich Ihres Erachtens die Qualifikation von Mediatoren verbessern? (N=334) (Mehrfachnennung möglich)



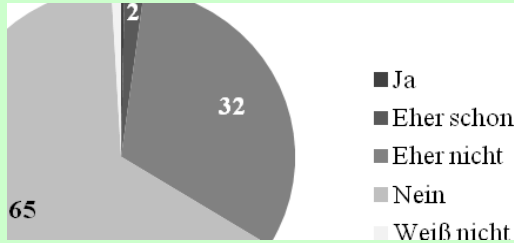
5. Vermischt die Richtermediation Ihrer Ansicht nach zwei Verfahren in unsachgemäßer Weise? (N=327)



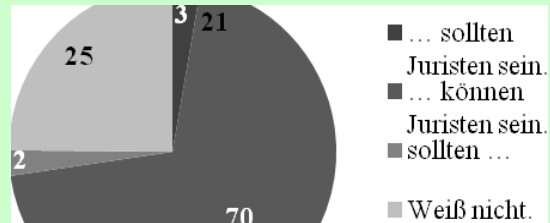
6. Welcher Begriff beschreibt aus Ihrer Sicht die Richtermediation am besten? (N=322)



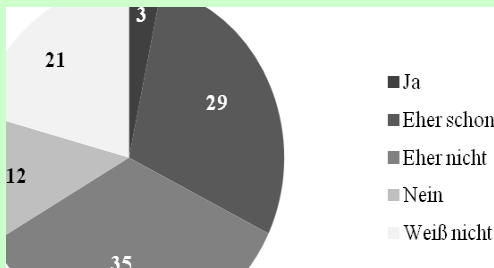
7. Halten Sie die außergerichtliche Mediation in Deutschland für ausreichend bekannt? (N=326)



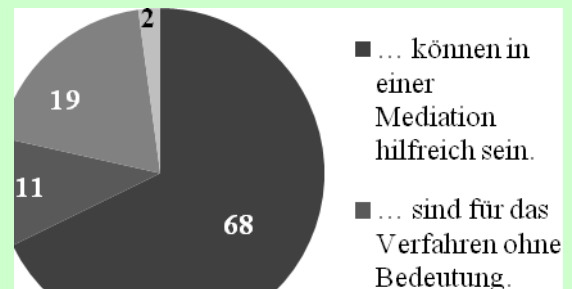
10. Welchen der folgenden Aussagen über die Beteiligung von Juristen an einer Mediation stimmen Sie zu? (N=326)
Mediatoren ...



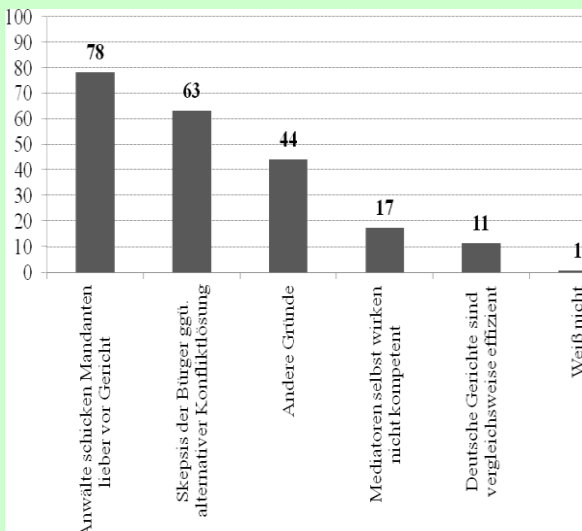
8. Halten Sie das Gros derjenigen, die sich als Mediatoren bezeichnen, für ausreichend qualifiziert? (N=326)



Rechtsanwälte ...



9. Warum gibt es in Deutschland so wenige außergerichtliche Mediationen? (N=334)
(Mehrfachnennung möglich)



Von Dr. Martin Engel,
Dr. Lars Hornuf

Hier der Link für die Studie:
<http://www.expendo.de/Ergebnisse-Mediationsstudie.pdf>

2. MEDIATIONSKONGRESS BIELEFELD AM 4. MAI 2012 DIE ANWÄLTliche VERTRETUNG IN DER MEDIATION: BEGLEITER-COACH-WEICHENSTELLER?



Im Mittelpunkt der Diskussionen über Mediation stand bisher meist der Mediator. Dabei wird manchmal übersehen, dass in externen (business to business)-Mediationen Anwälte als Parteivertreter eine wichtige Rolle spielen, und zwar sowohl als Unterstützer des Mediators bei der Interessensuche und Kreieren von Lösungen als auch bei der Prüfung der möglichen Er-

gebnisse alternativer Maßnahmen zur Konfliktbehandlung. Hier steht natürlich vor allem der Gerichtsprozess im Vordergrund, dessen Chancen im Regelfall Anwälte rechtskundig ausloten können.

Unser Kooperationspartner, das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld, hat diesem Thema einen viel beachteten Kongress gewidmet. Dabei ging es vor allem um Fragen nach anwaltlicher Kompetenz, der Rolle von Anwälten als Mediationsbegleiter sowie dem Unterschied zur Prozessvertretung.

Nachfolgend veröffentlichen wir einen kurzen Tagungsbericht von **Herrn Professor Dr. Fritz Jost**, Vorstand des Instituts für Anwalts- und Notarrecht:

Die anwaltliche Vertretung in der Mediation (Begleiter – Coach – Weichensteller?) war Thema des 2. Mediationskongresses Bielefeld am 04.05.2012 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität. Er wurde von ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht.

Nach einer kurzen **Einführung** durch Prof. Dr. Fritz Jost (Institut für Anwalts- u. Notarrecht) stellte Frau Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) die **Rolle(n) von Rechtsanwälten in der Mediation** dar. Der Frage, ob der Rechtsanwalt in der richterlichen Mediation „**Förderer oder Störer**“ ist, widmeten sich Dr. Hans Jörg Korte (Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Minden) und Dr. Lambert Lör (Vors. Richter am Landgericht Paderborn).

Zum Thema „**Vor oder hinter dem Mandanten – wo steht der anwaltliche Interessenvertreter in der Mediation?**“ nahmen RAuN a.D. Prof. Dr. Steffen Grone-meyer (Paderborn) für den Bereich des Verwaltungsrechts und RA Tobias Neumann (Bielefeld) für den Bereich des Zivilrechts Stellung. In beiden Referaten wurde die Notwendigkeit anwaltlicher Initiative für und in der Mediation deutlich betont.

Das Diskussionsforum, welches das Publikum einschloss, moderierte Hartmut E. Witte (Führungskräfte-trainer, Gütersloh), und die Tagung schloss mit einem Resümee von Frau RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart (Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwalts-kammer Düsseldorf).

Ein Tagungsband in der Bielefelder Schriftenreihe für Anwalts- und Notarrecht wird die Beiträge zusammenfassen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.

*Dr. Reiner Ponschab
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator*

EUCON-AKADEMIE UND MANAGEMENT-ZENTRUM MITTELHEIN STARTEN DIE AUS-BILDUNG ZUM FACHMEDIATOR FÜR INNER-BETRIEBLICHES KONFLIKTMANAGEMENT/KONFLIKTMEDIATOR (IHK)



Die Herkunft der Teilnehmer bei der Ausbildung von Wirtschaftsmediatoren hat sich stark verändert. Inzwischen sind es vor allem Führungskräfte aus Unternehmen, vorwiegend aus dem Personalbereich, oder Wirtschaftsberater, immer weniger Rechtsanwälte. Die ausgebildeten Wirtschaftsmediatoren haben immer wieder den Wunsch geäußert, sich nach außen hin mit einer entsprechenden Spezialisierung ausweisen zu können. Wir wissen zwar, dass ein guter Mediator prinzipiell jeden Konflikt behandeln kann. Die „Kunden“ von Mediatoren denken aber anders, wie wir aus vielen Anfragen nach Mediatoren wissen.

Gefragt sind Mediatoren mit fachlicher Spezifikation.

Gemäß dem Satz: „Der Wurm muss dem Fisch und nicht dem Angler schmecken“, haben wir über das ZWK Zentrum für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement (eine gemeinschaftliche Organisation der EUCON-Akademie und des Managementzentrum Mittelrhein) und in Kooperation mit der Akademie Perspektivenwechsel (München) eine Ausbildung initiiert, die ausgebildete Wirtschaftsmediatoren im Innerbetrieblichen Konfliktmanagement fortbildet und die Berechtigung verleiht, den Titel „Fachmediator für innerbetriebliches Konfliktmanagement/Konfliktmediator (IHK)“ zu führen.

Diese in Deutschland wohl einzigartige Zusatzausbildung umfasst 5 Ausbildungstage und einen Prüfungstag, bei dem die Prüflinge den Lösungsansatz für vorgegebene innerbetriebliche Konflikte darstellen sollen.

Nach längerer Vorbereitungszeit startet nun am 21. Juni 2012 unsere erste Fortbildung.

Sollten Sie sich für diese Ausbildung interessieren, können Sie alles Weitere im Internet finden unter http://www.management-zentrum-mittelrhein.de/_87.html

Für das Jahr 2013 haben wir bereits einen weiteren Lehrgang geplant, der im Februar 2013 beginnt.

*Dr. Reiner Ponschab
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator*

DIE BEDEUTUNG VON VERTRAULICHKEITS- VEREINBARUNGEN IN MEDIATIONSVERFAH- REN VOR UND NACH INKRAFTTRETEN DES MEDIATIONSGESETZES

Parteien einer Streitigkeit, die ein Mediationsverfahren in Betracht ziehen, möchten meist nicht, dass Informationen über das Verfahren (etwa, dass ein solches Verfahren überhaupt stattfindet oder die im Rahmen der Mediation erzielte Abschlussvereinbarung) an Dritte gelangen.

Zudem ist den Parteien meist daran gelegen, dass Informationen oder Dokumente, welche sie, der Mediator oder einbezogene Sachverständige in das Verfahren eingebracht haben, nicht außerhalb der Mediation zu ihrem Nachteil verwendet werden (etwa vor staatlichen Gerichten, in Schiedsverfahren oder in Mediationsverfahren mit anderen Parteien). Beispiele hierfür sind insbesondere Zugeständnisse und Vergleichsangebote der Parteien sowie Vorschläge und Einschätzungen des Mediators.

Nachfolgend wird dargestellt, inwieweit die Vertraulichkeit der Mediation bereits bislang und nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes durch gesetzliche Regelungen gewährleistet ist und welche Bedeutung jeweils ergänzenden Vertraulichkeitsvereinbarungen zukommt.

1. Derzeitige Rechtslage (vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes)

Gegenwärtig bestehen keine speziellen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Mediation. Sowohl für die Parteien als auch für den Mediator, Sachverständige und sonstige an dem Verfahren teilnehmende Personen besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Jedoch können der Mediator und andere Verfahrensbeteiligte einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – etwa Rechtsanwälte – soweit die jeweilige Tätigkeit vom jeweiligen Berufsrecht erfasst wird, was für Rechtsanwälte als Mediatoren der Fall ist (vgl. § 18 BerO).

Im Fall einer beruflichen Schweigepflicht sind Berufsträger und deren Hilfspersonen zur Zeugnisverweigerung nach § 383 Absatz 1 Nr. 6 ZPO bzw. § 53 Absatz 1 Nr. 3 StPO berechtigt und müssen aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht von diesem Recht auch Gebrauch machen.

Die Parteien selbst oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen unterliegen jedoch keiner gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Ohne Abschluss einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung sind die Parteien folglich nicht davor geschützt, dass eine Partei oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen, die im Rahmen des Mediationsverfahrens Informationen der anderen Partei erlangt, diese an Dritte weiter gibt oder in einem anschließenden Gerichtsverfahren gegen die andere Partei verwendet.

2. Änderungen durch das Mediationsgesetz

Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Mediationsgesetz sieht vor, dass "[d]er Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen" zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen unterlägen danach - anders als bisher - unabhängig von ihrem Beruf einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Außerdem stünde ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Absatz 1 Nr. 6 ZPO zu, von dem sie grundsätzlich Gebrauch machen müssten.

Die neue Verschwiegenheitsverpflichtung soll nach § 4 MediationsG nicht gelten, wenn die Offenlegung zur Umsetzung oder Vollstreckung der erzielten Abschlussvereinbarung (Nr. 1) oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung (Nr. 2) erforderlich ist sowie im Falle von offenkundigen bzw. der Bedeutung nach nicht schützenswerten Tatsachen (Nr. 3).

Auch das neue Mediationsgesetz wird allerdings - soweit bislang absehbar - nichts daran ändern, dass die Parteien selbst sowie sonstige am Verfahren beteiligte Personen keinerlei gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Um die Vertraulichkeit umfassend zu schützen, sollten daher die Parteien auch künftig Vertraulichkeitsvereinbarungen abschließen, die einerseits ausreichenden Schutz gewährleisten, andererseits auch nicht zu weitgehend sind. Durch zu weitgehende Vertraulichkeitsvereinbarungen könnten Anreize geschaffen werden, Informationen in die Mediation einzubringen, nur um die Gegenseite an einer Verwendung dieser Information in einem späteren Gerichtsverfahren zu hindern. Informationen, über welche eine Partei bereits vor bzw. unabhängig von der Durchführung eines Mediationsverfahrens verfügte, sollten daher von solchen Vertraulichkeitsvereinbarungen ausgenommen werden.

Insgesamt stellt damit der Abschluss einer angemessenen Vertraulichkeitsvereinbarung eine schwierige Angelegenheit dar, die viele Parteien eines Mediationsverfahrens überfordern dürfte. Oft dürfte sich daher im Rahmen einer Mediationsvereinbarung ein Verweis auf institutionelle Verfahrensordnungen anbieten, die regelmäßig, wie beispielsweise die Mediationsordnung der EUCON, entsprechende Vertraulichkeitsregelungen enthalten.

*Philipp Massari, Hogan Lovells
Rechtsanwalt
Michael Stehling, Hogan Lovells
Wissenschaftlicher Mitarbeiter*

DAS ITALIENISCHE MEDIATIONSGESETZ – WESENTLICHE INHALTE UND ERSTE PRAK- TISCHE ERFAHRUNGEN

Italien war eines der ersten EU-Mitgliedsstaaten, das die EU-Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) umsetzte; das italienische Mediationsgesetz (Gesetzesdekret 4. März 2010, Nr. 28) trat am 20. März 2010 in Kraft.

Die größte Besonderheit des italienischen Mediationsgesetzes liegt in der Einführung der Mediationspflicht für eine Vielzahl von Streitigkeiten. Die Regelung zur Mediationspflicht trat ein Jahr später im März 2011 in Kraft. Der italienische Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Mediationspflicht unter anderem die italienischen Gerichte entlasten. Das italienische Mediationsgesetz gilt jedoch nicht nur für Mediationsverfahren, für die eine gesetzliche oder vertragliche Mediationspflicht besteht, sondern für alle Mediationsverfahren, also ebenso für freiwillige Mediationsverfahren.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des italienischen Mediationsgesetzes sowie erste praktische Erfahrungen.

A. Wesentliche Inhalte des italienischen Mediationsgesetzes

I. Weitreichende gesetzliche Mediationspflicht

Eine zivilrechtliche Klage ist für Streitigkeiten, für die eine gesetzliche Mediationspflicht besteht, nur zulässig, wenn der Kläger einen Mediationsversuch unternommen hat. Dies prüft das zuständige Gericht von Amts wegen. Das italienische Mediationsgesetz ordnet für Streitigkeiten aufgrund folgender Rechtsverhältnisse eine Mediationspflicht an:

- Wohnungseigentum,
- Dingliche Rechte,
- Auseinandersetzungen (von Vermögensgesamtheiten, wie z.B. Erbmasse)
- Erbfolge,
- Familienrechtliche Verträge,
- Miete, Leihe und Unternehmenspacht,
- Schadensersatzansprüche aus Straßen- oder Schiffsverkehr, aus übler Nachrede in der Presse oder in anderen Medien sowie aus Arzthaftung,
- Versicherungs-, Banken- und Finanzdienstleistungsverträge und schließlich
- Gesellschafterstreitigkeiten.

Unabhängig von der gesetzlichen Mediationspflicht kann das Gericht anregen, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Weigert sich eine Partei teilzunehmen, bleibt dies jedoch folgenlos.

II. Regelungen für vertragliche Mediationspflicht

Haben die Parteien vertraglich eine Mediationspflicht vereinbart, reichen aber dennoch Klage ein, ohne ein Mediationsverfahren durchgeführt zu haben, fordert das Gericht die Parteien auf, bei der zuständigen Mediationsstelle einen Mediationsantrag einzureichen und bestimmt einen Termin zur mündlichen Verhandlung erst für den Zeitraum nach Ablauf der für das Mediationsverfahren vorgesehenen Mediationshöchstfrist von 4 Monaten.

III. Weitreichende Vertraulichkeitsregelungen

Neben einer Verschwiegenheitsverpflichtung des Mediators unterliegen auch die Parteien weitreichenden Vertraulichkeitsregelungen. Informationen, die eine Partei im Rahmen des Mediationsverfahrens erfährt, darf die andere Partei in einem anschließenden Gerichtsverfahren nicht verwenden. Dabei ist umstritten, ob dies auch dann gilt, wenn die betreffende Information der anderen Partei ohnehin, d.h. unabhängig vom Mediationsverfahren bekannt war oder bekannt geworden wäre. Insofern wird auch die Gefahr bzw. Möglichkeit gesehen, dass Informationen nur deshalb im Rahmen des Mediationsverfahrens eingebracht werden, damit sie in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht verwendet werden können.

IV. Vollstreckbarkeit

Abschlussvereinbarungen können auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden, wenn sie bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllen und weder dem ordre public noch zwingenden gesetzlichen Regelungen widersprechen.

V. Verjährung

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mediationsantrag einer Partei den anderen Parteien mitgeteilt wurde, wirkt dieser hinsichtlich der Verjährung wie eine Klageerhebung. Das heißt, dass die Verjährung ab diesem Zeitpunkt und für die Dauer des gesamten Verfahrens unterbrochen wird.

VI. Verfahrensorganisation durch zugelassene Mediationsstellen (organismi)

Das Gesetz regelt hinsichtlich des Verfahrens nur bestimmte Rahmenbedingungen (wie beispielsweise die Verfahrenshöchstdauer von 4 Monaten) und verweist im Übrigen auf die Regelwerke der zugelassenen Mediationsstellen, welche die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Unparteilichkeit des Mediators zu gewährleisten haben. Mediationsanträge sind bei diesen zugelassenen Mediationsstellen einzureichen und Mediatoren für ein Mediationsverfahren werden von diesen Mediationsstellen ernannt.

Das italienische Justizministerium führt ein Register der zugelassenen Mediationsstellen. Die Zulassung als Mediationsstelle setzt finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit, Versicherungsnachweis und Qualifikation der für die Mediationsstelle tätigen Mediatoren voraus.

Bei Erlass der EU-Richtlinie wurde die Mediation in Italien von ein paar Handelskammern und Institutionen angeboten. Seit 2008 soll sich die Zahl der Mediationsstellen von 37 (2008) auf 843 (Ende April 2012) erhöht haben (*Giovanni De Berti*, Mandatory mediation: the Italian experience, two years on, Newsletter des International Law Office, www.internationallawoffice.com).

VII. Regelungen zur Förderung der Bereitschaft der Parteien, an Mediationsverfahren teilzunehmen und Abschlussvereinbarungen zu erzielen

Das italienische Mediationsgesetz sieht einige Regelungen vor, die die Bereitschaft der Parteien fördern sollen, an Mediationsverfahren teilzunehmen und Abschlussvereinbarungen zu erzielen. Rechtsanwälte treffen weitreichende Informationspflichten über Mediationsverfahren, deren Verletzung zur Nichtigkeit des Mandatsvertrages führen kann. Richter eines anschließenden Gerichtsverfahrens können im Rahmen der Beweiswürdigung ggf. berücksichtigen, dass sich Parteien ohne triftigen Grund nicht am gesetzlich vorgeschriebenen Mediationsverfahren beteiligt haben. Entspricht ein späteres Urteil einem vom Mediator unterbreiteten Einigungsvorschlag, hat die obsiegende Partei die eigenen Kosten und Kosten des Gegners zu tragen, wenn sie diesen Einigungsvorschlag im Rahmen des Mediationsverfahrens nicht angenommen hat.

Das Gesetz sieht vor, dass Mediatoren aus eigener Initiative, d.h. ohne dass die Parteien dies einvernehmlich wünschen, solche Einigungsvorschläge unterbreiten können, falls Parteien nicht selbst eine Einigung erzielen können oder wenn nur eine Partei zur Mediation erscheint. Praktisch kommt es jedoch selten zu solchen Einigungsvorschlägen, da die Regelwerke vieler Mediationsstellen diese Möglichkeit gerade ausschließen.

B. Erste Erfahrungen mit dem italienischen Mediationsgesetz (gemäß Angaben des Italienischen Justizministeriums, veröffentlicht unter http://www.giustizia.it/giustizia/prot/it/mg_6_6_1.wp?contentId=NOL749058)

Seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Mediationspflicht im März 2011 bis zum 31. März 2012 wurden in Italien insgesamt 91.690 Mediationsverfahren durchgeführt. Der durchschnittliche "Streitwert" der Mediationsverfahren betrug dabei 118.299,00 EUR.

77,2 % aller Mediationsverfahren beruhten auf einer gesetzlichen Mediationspflicht, 2,7% auf einer richterlichen Anregung. 0,5 % der Mediationsverfahren lag eine vertragliche vereinbarte Mediationspflicht zugrunde. 19,7 % aller Mediationsverfahren wurden von den Parteien ohne gesetzliche oder vertragliche Mediationspflicht bzw. richterliche Anregung geführt.

Nur 35 % aller Antragsgegner beteiligten sich an den Mediationsverfahren, wobei der Trend allerdings ansteigend ist. Wenn die Antragsgegner sich allerdings an dem Mediationsverfahren beteiligten, dann konnte in 48 % der Mediationsverfahren eine Abschlussvereinbarung erzielt werden.

Die Mediationsverfahren dauerten durchschnittlich 75 Tage, wenn die Antragsgegner sich am Verfahren beteiligt haben, aber keine Einigung erzielt werden konnte, und 61 Tage, wenn eine Einigung erzielt werden konnte.

*Philipp Massari, Hogan Lovells
Ass. Jur. Ernesto Rizzuto, Co-Autor*

DIE SORGFALTPFLICHTEN EINER MEDIATORIN / EINES MEDIATORSⁱ

Gegenstand des vorliegenden Beitrages ist die Skizzierung der allgemein gesetzlichen und vertraglichen Sorgfaltspflichten, die einem Mediator in der Wahrnehmung seines Mandats in einem Mediationsverfahren obliegen.

I. Gesetzliche Sorgfaltspflichten

Bedingt durch das noch nicht in Kraft getretene Mediationsgesetzⁱⁱ, sind das Verfahren der Mediation als außergerichtliches Konfliktbelegungsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen und daran anknüpfenden Sorgfaltspflichten an einen Mediator in Deutschland größtenteils gesetzlich noch ungeregelt.ⁱⁱⁱ

Nichtsdestotrotz wird hier, da die strittigen Aspekte nicht die Regelungen zu den im Mediationsgesetz genannten Sorgfaltspflichten eines Mediators betreffen, davon ausgegangen, dass das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in der Fassung, wie vom Bundestag am 15.12.2011 angenommen, in Kraft treten wird (im Weiteren „MediationsG“ genannt).

1. Sorgfaltspflichten gemäß § 1 und § 2 MediationsG

In Anlehnung an die Europäische Richtlinie 2008/52/EG bestimmt auch § 1 Abs. 2 MediationsG in Form von Legaldefinitionen, dass ein Mediator unabhängig und neutral ist, keine Entscheidungsbefugnis hat und die Parteien durch die Mediation führt.

Unter Mediation wird gemäß § 1 Abs. 1 MediationsG ein „vertrauliches und strukturiertes Verfahren“ verstanden, „bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“^{iv}

Diese Legaldefinitionen enthalten bereits ein breites Pflichtenpektrum eines Mediators, das durch die Aufgabenbeschreibung und Verfahrensvorgaben unter § 2 MediationsG noch konkretisiert wird.

So muss der Mediator zunächst dafür Sorge tragen, seine Unabhängigkeit und Neutralität während des gesamten Verfahrens der Mediation zu bewahren.

Die Neutralität des Mediators, die auch Un- bzw. Allparteilichkeit genannt wird, ist durch eine indifferente Vorgehensweise, sowohl auf subjektiver wie objektiver Ebene, gegenüber den Konfliktparteien und deren Interessen und damit zusammenhängende Verfahrensentscheidungen gekennzeichnet.^v Er ist u.a. Vermittler zwischen den in Konflikt stehenden Parteien.

Die Wahrung der Neutralität und Allparteilichkeit gelingt dem Mediator, indem er beide Parteien gleichermaßen zu Wort kommen lässt, ihnen in gleicher Weise zur Verfügung steht, Informationen und Wissen an alle Parteien gleichermaßen weitergibt und durch Anwendung bestimmter Gesprächstechniken wie bspw. das aktive und zugewandte Zuhören, „echtes Interesse“^{vi}, an dem, was von den Konfliktparteien geäußert wird, gleichermaßen bekundet und somit auch seiner Pflicht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 MediationsG nachkommt.

Um neutral sein zu können, muss der Mediator mithin unabhängig sein. Weder darf er einem Medianten besonders verbunden noch wirtschaftlich oder persönlich von diesem abhängig sein.

Der Aspekt der Unabhängigkeit und Neutralität wird durch die fehlende Entscheidungsbefugnis des Mediators gewährleistet. Wie in § 1 Abs. 1 MediationsG vorgesehen, soll der Mediator die Parteien nur darin unterstützen, eigenverantwortlich eine einvernehmliche Vereinbarung zur Beilegung des Konflikts zu finden, nicht jedoch eine Entscheidung vorzugeben.

Allerdings trägt der Mediator durch die gesetzliche Pflicht gem. § 1 Abs. 2 MediationsG die Prozessverantwortung, die am Konflikt beteiligten Parteien durch die Mediation zu führen.^{vii} Er lenkt das Verfahren, indem er die Kontrolle über den Verfahrensablauf behält und steuert den Prozess der Lösungsfindung zwischen den Parteien^{viii}, indem er den Kommunikationsprozess gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 MediationsG fördert, er entscheidet aber nicht in der Sache.

Als Prozessverantwortlicher der Mediation, hat er durch die Legaldefinition unter § 1 Abs. 1 MediationsG für ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren Sorge zu tragen, das die Parteien durch seine Unterstützung dazu befähigt, eigenverantwortlich eine gütliche Einigung und einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen, wie die Parteien in Zukunft miteinander umgehen wollen (lösungs- und zukunftsorientiert).^{ix}

Ergebnisverantwortung obliegt dem Mediator dabei nur insoweit, als dass er dafür Sorge trägt, dass die Parteien in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu erreichen, Entscheidungskompetenz fällt ihm aber, wie oben bereits ausgeführt, nicht zu.

Dabei hat der Mediator vor bzw. zu Beginn des Verfahrens zunächst die Erwartungen der Parteien an die Mediation zu klären und seine Funktion und Rolle zu definieren.^x Er hat sich gem. § 2 Abs. 2 MediationsG darüber zu vergewissern, ob die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben. Dies umfasst auch eine Hinweispflicht des Mediators bezüglich der möglichen Vereinbarung von

Verhaltens- oder Gesprächsregeln für die Mediation, aber auch die Möglichkeit der Vereinbarung von Regelungen zur Geheimhaltung oder Beweisverwertung von Erkenntnissen aus dem Mediationsverfahren.^{xi}

Teil dieser Prüfpflicht ist auch die Klärung der freiwilligen Teilnahme der Medianten am Verfahren gem. § 2 Abs. 2 MediationsG. Der Gedanke der Freiwilligkeit mit der Möglichkeit der Parteien, jederzeit die Mediation zu beenden, wird explizit nochmals unter § 2 Abs. 5 MediationsG berücksichtigt.

Letztendlich sollen die gegebenen Informationen die Parteien in die Lage versetzen, am Verfahren sachgerecht teilnehmen aber auch entscheiden zu können, ob eine Mediation das „richtige Verfahren“ für ihren Konflikt ist oder ob ein anderes Verfahren der Streitbeilegung, wie bspw. Prozess oder Schiedsgericht, das für sie geeignetere Verfahren darstellt.

Zur Gewährleistung eines strukturierten Verfahrens erfolgt zunächst eine Klärung des Sachverhaltes in der Form, dass beiden Parteien gleichermaßen Zeit und Raum gegeben wird, ihre Sicht zu schildern. Damit wird auch dem Anspruch aus § 2 Abs. 6 Satz 1 MediationsG Rechnung getragen, dass die Parteien die Vereinbarung „in Kenntnis der Sachlage“ treffen sollen. Dies beinhaltet auch bestimmte Hinwirkungs- und Hinweispflichten. Sollte eine der Parteien ohne fachliche Beratung an dem Mediationsverfahren teilnehmen, hat der Mediator auf die mögliche Überprüfung bzw. Formulierung der Ergebnisse durch externe Berater gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 MediationsG zu verweisen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Parteien in der Mediation eine Vereinbarung mit Rechtsfolgen treffen.^{xii}

Im weiteren Verlauf hat der Mediator durch Einsatz unterschiedlichster Kommunikationstechniken und einem gewissen Verhandlungsgeschick, dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise, wie in § 2 Abs. 3 Satz 2 MediationsG vorgesehen, in die Kommunikation eingebunden sind und diese durch seine Unterstützung dazu zu befähigen, ihre eigenen Interessen herauszuarbeiten, allseits vorteilhafte Einigungsoptionen zu entwickeln, um eine einvernehmliche Vereinbarung zur dauerhaften Regelung ihres Konfliktes zu treffen.^{xiii}

Dabei kann die Verfahrensstruktur je nach Mediationsverfahren (Wirtschaft-, Familien- oder unternehmensinterne Mediation) und Mediationsstil des Mediators, der je nach Konflikt- und Rollendefinition unterscheidbar ist in Sachbeurteilung, Sachmoderation, Umfassende Beurteilung, Umfassende Moderation^{xiv}, divergieren.^{xv} Hierbei sollte ein Mediator insbesondere bei der Sachbeurteilung berücksichtigen, dass im Falle seiner Beratung der Parteien in der Sache selbst, die gegebenen Hinweise sachlich und inhaltlich korrekt sind, da ansonsten dies – im Falle der Falschberatung – haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Ob der Mediator auch die Führung von Einzelgesprächen, auch „Caucus“ genannt, als Verfahrensmethode einsetzt, hängt gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 MediationsG von dem Einverständnis der Parteien ab. Ebenso obliegt dem Mediator die Pflicht, zu überprüfen, ob beide Parteien in der Lage sind, eine eigenverantwortliche Lösung gemeinsam zu finden. Bemerkt der Mediator, dass eine der Parteien in ihrer Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, z.B. im Falle von eingeschränkter Handlungsfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankung, Senilität oder Betäubungsmittel- oder Alkoholabhängigkeit, oder dass eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist, hat der Mediator unter Berücksichtigung der Umstände sorgfältig abzuwägen, ob er die Mediation abbricht oder nicht, was ihm aufgrund der Regelung gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 MediationsG grundsätzlich möglich wäre.

Solange sichergestellt ist, dass der Mediator seiner Verantwortung über die Gewährleistung eines strukturierten Verfahrens wie zuvor beschrieben nachkommt, das auch die Schaffung bzw. Wiederherstellung einer adäquaten Verhandlungsatmosphäre umfasst^{xvi} sowie ein gut organisiertes Zeitmanagement^{xvii}, und durch eine unparteiische Verhandlungsführung seine Neutralität und Unabhängigkeit unter Beweis stellt, hat er diesbezüglich seine Sorgfaltspflichten erfüllt.

2. Informations- und Aufklärungspflichten gemäß § 3 MediationsG

Das Mediationsgesetz benennt explizit unter § 3 MediationsG bestimmte Informationspflichten des Mediators, denen er gegenüber den Parteien einer Mediation mit Sorgfalt nachkommen muss. So hat ein Mediator eine Offenbarungspflicht gegenüber den Medianden über Umstände, die seine Neutralität und Unabhängigkeit beeinträchtigen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MediationsG). Diese können bspw. in persönlichen und geschäftlichen Verbindungen zu einer Partei des Mediationsverfahrens liegen. In einem solchen Fall darf ein Mediator nur als solcher tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 MediationsG). Gesetzlich ausgeschlossen ist allerdings das Tätig werden des Mediators im Falle der Vorbefassung des Mediators mit dem zu regelnden Sachverhalt gemäß § 3 Abs. 2 MediationsG.

Ein solches Tätigkeitsverbot ist auch nach § 3 Abs. 3 MediationsG gegeben, wenn ein mit dem Mediator in derselben Berufs- oder Bürogemeinschaft verbundene Person vor der Mediation in derselben Sache für einen der Medianden tätig geworden ist. Dieses kann aber unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 MediationsG durch die Parteien aufgehoben werden. Auf jeden Fall trifft den Mediator eine darauf gerichtete Aufklärungspflicht.

Ebenso hat der Mediator seiner Informationspflicht über seine Aus- und Fortbildung gegenüber den Medianden nachzukommen (§ 3 Abs. 5 MediationsG).^{xviii} Die genaue Art und Weise, wie die Information und Aufklärung zu erfolgen hat, bspw. in mündlicher Form, per Internet-auftritt oder Informationsblatt vor Beginn der Mediation, ist in § 3 Abs. 5 MediationsG nicht geregelt. Auch ist der

Mediator nach Wortlaut des Gesetzes nur dann dazu verpflichtet, über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren, wenn dies die Parteien verlangen. Davon ausgehend aber, dass die Parteien bei der Auswahl des Mediators, die ihnen gem. § 2 Abs. 1 MediationsG freigestellt ist, in ihrem eigenen Interesse den Mediator über seinen beruflichen und fachlichen Hintergrund und die Art und Dauer seiner Mediatorenausbildung sowie seine bereits gesammelten Erfahrungen in der Mediationspraxis ausführlich befragen werden, ist durch diese gesetzliche Regelung dem Bedürfnis nach Informationsweitergabe und Aufklärung Genüge getan. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Mediator im Eigeninteresse darum bemüht sein wird, seine Fachkunde zu belegen, sich zu präsentieren und die Parteien ausführlich zu informieren, um sich von den übrigen auf dem Markt auswählbaren Mediatoren, die aus unterschiedlichen Quellberufen stammen, abzuheben und zu profilieren.

Die offene Darstellung von Informationen, die eigene Person des Mediators betreffend, schafft dann auch die erforderliche Vertrauensbasis zwischen Mediator und Medianden, ohne die eine Mediation auch nicht denkbar wäre.

3. Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 MediationsG

Die Mediation ist ein vertrauliches Verfahren. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, regelt § 4 MediationsG die Verschwiegenheitspflicht des Mediators, aber auch der während der Mediation hinzugezogener Dritter, wie bspw. Sachverständigen oder Gutachter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 MediationsG).

Unter § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 – 3 MediationsG werden bestimmte Umstände von der Verschwiegenheitspflicht herausgenommen, bspw. wenn zur Umsetzung der in der Mediation erzielten Einigung die Inhalte des Mediationsverfahrens gegenüber Dritten offengelegt werden müssten (Nr. 1), es die Einhaltung von essentiellen Grundwerten der deutschen Rechtsordnung oder u.a. ein Kindeswohl es gebietet (Nr. 2) oder es sich um Inhalte handelt, die offenkundig sind (Nr. 3), so dass die Weitergabe dieser Informationen keine Pflichtverletzung darstellt.

Neben der Pflicht, die Medianden über seine Verschwiegenheitspflicht zu unterrichten, hat der Mediator auch die Parteien über deren Umfang zu informieren. Dies bezieht sich zum Beispiel auch auf die Tatsache, dass dem Mediator aufgrund dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zusteht. Allerdings können die Medianden den Mediator und auch die übrigen nach § 4 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen im allseitigen Einvernehmen von dieser Verschwiegenheitspflicht befreien.^{xix}

Ob die Parteien selbst sich zur Verschwiegenheit der Inhalte der Mediation verpflichten wollen, ist vor Beginn, bspw. in der Mediationsvereinbarung, zwischen den Parteien zu klären und zu regeln.

4. Fortbildungspflicht gemäß § 5 MediationsG

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 MediationsG hat der Mediator in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass er über eine geeignete Ausbildung verfügt und eine entsprechende Fortbildung weiterverfolgt. Gemäß § 5 Abs. 3 MediationsG ist der zertifizierte Mediator hierzu auch zu den dort genannten Vorgaben („Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 MediationsG“ über die Aus- und Fortbildung eines Mediators, die allerdings noch nicht erlassen ist^{xx}, verpflichtet.

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass die Mediatoren ihrer Pflicht, die Parteien sachkundig durch die Mediation zu führen, wie dies § 5 Abs. 1 Satz 1 MediationsG gesetzlich regelt, nachkommen können. Dies ist insbesondere deswegen wichtig zu regeln, da Mediatoren aus verschiedenen Herkunftsberufen stammen, und somit über unterschiedliche Kompetenzen verfügen. Dem Mediator obliegt somit auch im Hinblick auf seine Aus- und Fortbildung eine gewisse Sorgfaltspflicht, damit sichergestellt ist, dass bestimmte Kernkompetenzen, beginnend mit den Kenntnissen über die Grundlagen, Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation und darauf aufbauend Verhandlungs- und Kommunikationstechniken und Konfliktkompetenz bis hin zu Kenntnissen über das Recht der Mediation sowie des Rechts in der Mediation^{xxi}, bei einem Mediator vorhanden sind, um den Parteien und der Mediatoren-Pflicht der sachkundigen Verfahrensführung gerecht zu werden. In Bezug auf die Fortbildung kann diese aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsberufe variieren in bspw. Sensibilisierung von Mediatoren ohne juristische Ausbildung für typische Sachverhaltskonstellationen, die bei Parteien ohne anwaltlichen Beistand oder eigene rechtliche Vorkenntnisse die Gefahr von Rechtsverlusten bergen können und bei Mediatoren aus juristischen Quellberufen u.a. im Erwerb von wesentlichen Kommunikationstechniken und Konfliktkompetenzen^{xxii}, weg von dem einseitig auf Parteiinteressen fokussierten Vorgehen, was bspw. der anwaltlichen Tätigkeit eigen ist.

II. Vertragliche Regelungen

Wie jeder andere Vertrag zwischen Parteien begründet auch der Mediatorvertrag^{xxiii} eine Reihe von Rechten und Pflichten, die in Hauptleistungs- und Nebenpflichten unterteilt werden können. Diese können sich - mangels gesetzlich vorgegebener Regelungen - insbesondere auf die Vertraulichkeit und Freiwilligkeit beziehen. Daneben können aber noch zahlreiche weitere Anforderungen an einzuhaltenden Pflichten innerhalb eines Mediatorvertrages vereinbart werden, wobei auch die abstrakten Rollenerwartungen der Parteien sowie der Zweck der Mediation und auch der Mediationsstil konkretisiert werden können und als Vertragstext somit das Pflichtenprogramm des Mediators umschreiben.^{xxiv}

Im Falle des Außerachtlassens der erforderlichen Sorgfalt und darauf basierender Pflichtverletzungen kann dies eine Schadensersatzpflicht des Mediators gegenüber den Parteien auslösen.

Dabei ist zu beachten, dass eine solche Schadensersatzpflicht nicht eintritt, nur weil die Mediation nicht zu

einer einvernehmlichen Lösung des Konfliktes geführt hat, da der Mediatorvertrag nicht als Werkvertrag sondern als Dienstleistungsvertrag teilweise mit Geschäftsbesorgungscharakter i.S. von §§ 611, 675 BGB zu klassifizieren ist^{xxv}.

Ebenso ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass ein Mediator bereits bei Anbahnung eines Mediatorvertrages bestimmte Sorgfaltspflichten berücksichtigen muss. Denn selbst wenn ein Mediatorvertrag noch nicht zustande gekommen ist, ist der Mediator bspw. bei Verletzung von Aufklärungspflichten im Vorfeld der Mediation zum Ersatz des Schadens den Medianden gegenüber aus culpa in contrahendo gem. § 311 BGB verpflichtet, wenn ein solcher kausal von ihm verursacht wurde. Ebenso ergeben sich aus § 241 Abs. 2 BGB bestimmte Nebenpflichten, die vor allem in einer Rücksichtnahmepflicht und Schutzpflicht gegenüber den Medianden bzw. deren Rechtsgüter münden.

Dies hat zur Folge, dass vorvertraglich bspw. ein Mediator dazu verpflichtet ist, rechtzeitig nach Stellung einer Anfrage zur Mediationsführung eine Aussage über die Übernahme der Mediation treffen muss, um möglicherweise unnötige Rechtsverluste, die bspw. durch Verjährung von Ansprüchen der Parteien eintreten könnten, zu vermeiden. Hierfür bedarf es der sorgfältigen Prüfung seiner Unabhängigkeit und Neutralität, seiner Vorbefassung aber auch seiner zeitlichen Kapazitäten im Vorfeld zu einer Mediation.

Nachvertraglich ist der Mediator vor allem dazu verpflichtet, seiner Sorgfaltspflicht der Verschwiegenheit nachzukommen. Diese endet nicht mit Beendigung der Mediation.

D. Resümee

In nahezu allen gesetzlichen Bestimmungen, Verfahrensordnungen und Verhaltenskodizes, unabhängig davon, ob sie nunmehr auf europäischer Ebene oder nationaler Ebene direkt oder indirekt Anwendung finden, wird bestimmt, dass der Mediator unabhängig und unparteilich sein muss.

Dies ist eine sog. Kardinalspflicht eines Mediators. Aber neben diesen Sorgfaltspflichten ist die Verfahrensleitungs- und Kommunikationspflicht des Mediators auch in den Vordergrund zu stellen. Er ist dabei nicht nur Moderator. Der Mediator ist den Medianden gegenüber verpflichtet, ihnen ein strukturiertes und vertrauliches Verfahren ihrer Konfliktbeilegung zu ermöglichen. Dies umfasst das sorgfältige Informieren der Parteien über das Vorgehen und ihrer Beteiligung sowie die Rolle des Mediators als auch die Aufklärung über bestimmte Hinderungsgründe, damit die Parteien eigenverantwortlich bestimmte Maßnahmen und Absprachen und letztendlich den Inhalt der abschließenden Vereinbarung treffen können. Bedingt durch seine Rolle übernimmt der Mediator die Verantwortung für die Kommunikation und schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen. Er achtet auf die Einhaltung von Regeln, strukturiert das Gespräch und behält den Überblick. Hierfür hat der Mediator über ein bestimmtes Durchsetzungsvermögen sowie Kommunikations-, Konflikt- und Verhandlungswissen zu verfügen. Darüber hinaus hat er sich gegenüber den Parteien

allparteiisch, anerkennend und wertschätzend zu verhalten, indem er Interesse signalisiert und sich den Parteien zuwendet. Sich diese Kompetenzen eignen zu machen, ist Bestandteil der Sorgfaltspflichten eines Mediators.

Da durch die Festlegung bestimmter Standards auf normativer Ebene eine Klärung des Status quo erfolgt und eine Vereinheitlichung der Praxis zum Schutz der Konfliktparteien und Schaffung der Rechtssicherheit gefördert wird, sollte das Mediationsgesetz auch zügig in Kraft treten.

Christina Jahnhorst-Kurth
Rechtsanwältin & Wirtschaftsmediatorin (IHK)

(Fußnoten siehe Seite 16!)

MEHR ANERKENNUNG FÜR DIE ROLLE DES ANWALTS IN DER MEDIATION

Den Zeitungsartikel von Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher, Mitglied des EUCON Instituts, können Sie im Berliner Anwaltsblatt 11/2011, S. 417 – 419 lesen:

http://www.berliner-anwaltsverein.de/wordpress/wp-content/media/anwaltsblatt/2011/BAW_11_nov.pdf

LUDWIG-ERHARD-PREIS FÜR ROTTWEILER KANZLEI WSS

EUCON-Mitglied, Herr Winfried Schmid, hat diesen Preis von Frau Professor Dr. Annette Schavan in Berlin überreicht bekommen.

Hier zum Artikel in der NRWZ:

<http://www.nrwz.de/nrwz/wirtschaft/00041451>

Wir gratulieren Herrn Winfried Schmid sehr herzlich!

MITGLIEDERVERSAMMLUNG EUCON INSTITUT 2012



Am **29. Juni 2012** findet unsere Mitgliederversammlung in der Kanzlei Hogan Lovells in München statt.

An dieser Stelle wird auf den Vortrag von Dr. Hense zum Thema **Qualität in der Mediation** um 16:00 Uhr verwiesen, **zu dem Sie sich gerne noch anmelden können.**

Robert Seufert MM
Geschäftsführer EUCON Institut

HINWEIS

Designing a new model – The future of real estate funds

Die Publikation zur Mediation von Prof. Dr. Winfried Schwatlo und Thomas Wiegelmann, FRICS, finden Sie unter

www.ipe.com/realestate

NACHRUF



Herr Dr. Max Josef von Allmayer-Beck, unser österreichischer Freund und Partner des EUCON-Instituts, hat uns im März 2012 für immer verlassen.

Liebe Mitglieder des Eucon-Instituts,

mit großem Bedauern habe ich im Namen des Vorstands mitzuteilen, dass Herr Dr. Max Josef von Allmayer-Beck plötzlich und viel zu früh verstorben ist. Dies ist für uns alle ein großer menschlicher Verlust, da er stets in engster Freundschaft mit der EUCON und dem Vorstand stand und als Hauptinitiator der Kooperation zwischen dem forum und der EUCON galt.

Er war ein Mensch mit sehr großer Toleranz und ein Vorbild in seinem Engagement für die grenzüberschreitende Mediation. Sein Charme und seine Liebenswürdigkeit waren neben seiner Fachkompetenz stets präsent, wenn wir uns mit ihm austauschen durften. All das wird uns jetzt sehr fehlen. Es wäre sicherlich in seinem Sinne, wenn wir die Zusammenarbeit der beiden Institute vertiefen und damit in Zukunft sein Andenken unvergessen halten.

Wir werden Herrn Dr. Max Josef von Allmayer-Beck gerne als einen der letzten Grand Seigneurs der Mediationsszene in Erinnerung behalten.

Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen, dem Vorstand und allen Mitgliedern des forum.



Dr. Siegbert Bregenhorn
(stv. Vorsitzender)

VERANSTALTUNGEN UNSERER MITGLIEDER / KOOPERATIONSPARTNER

5th International Summer School on Business Mediation (ISBM)

Past . Present . Future

Zeit, Zeitrhythmen in der Mediation. Die Veranstaltung richtet sich an MediatorInnen, BeraterInnen und Führungskräfte und beschäftigt sich mit den kulturellen Dimensionen von Zeit und deren Einfluss auf die Bearbeitung von Konflikten und Konfliktregelungen. Unter dem Titel „Rhythm of Life“ wird es in den fünf Tagen immer wieder besondere Formen der Erfahrung von Zeit und Zeitrhythmen geben.

ReferentInnen sind u.a. Daniel J. Siegel, Friedrich Glasl, Ilse Gschwend, Matthias Varga von Kibéd, Thomas Macho ...

16. bis 20. Juli 2012
Admont, Österreich

Anmeldung:

Konfliktkultur - Kulturkonflikt Patera & Gamm OG
Salmansdorferstr. 16/7
A-1190 Wien
Tel.: ++43 1 440512138
Fax: ++43 1 440512138,
E-Mail: office@konfliktkultur.com

Nähere Informationen finden Sie unter www.isbm.at.
46 Lehreinheiten können für die Fortbildung laut österreichischer Zivilrechts-Mediations-Ausbildungsverordnung angerechnet werden.

SOMMERAKADEMIE PRAXISTRAINING KONFLIKT- KLÄRUNG IN TEAMS & GRUPPEN

30.06.2012 - ab 18:00 Uhr bis
06.07.2012 14:00 Uhr
Ort: Königswinter bei Bonn
Preis: 1.290 € (MwSt.-befreit)
Anmeldung:
BMC Monika Oboth,
oboth@businessmediation.de

Die 7-tägige Sommerakademie findet unter der abwechselnden Leitung von Christian Böhner, Monika Oboth und Jörg Schmidt statt. Sie arbeiten im Team überwiegend mit zwei Trainern, vor allem, wenn die Gruppe aus mehr als 12 Personen besteht. An den einzelnen Tagen sind die Trainer abhängig von der inhaltlichen Anforderung präsent. Schwerpunkt der Sommerakademie ist das praktische Training: Die Teilnehmenden durchlaufen in supervidierten Rollen-

spielen sämtliche Phasen der professionellen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mehrparteienmediation.

Weitere Informationen:

www.praxis-teammediation.de/de/fortbildungen.htm

Kooperationsveranstaltung von Zweisicht mit dem Business Mediation Center .

04.-06.07.2012 **Wirksame Konfliktklärun g in Gruppen**

Leitung: Klaus Antons, Rudi Ballreich
Ort: Pforzheim

Kosten: € 960,00 zzgl. MwSt.

Anmeldung:

trigon.muenchen@trigon.de

Ausführliche Informationen unter:

www.trigon.de

11.-15.03.2013 und drei weitere Termine **Konfliktmanagement und Mediation in Organisationen**

Ein Lehrgang für Wirtschaftsmediation
Leitung:

Rudi Ballreich, Friedrich Glasl
Ort: Rimsting bei Prien am Chiemsee

Kosten: € 5.900,00 zzgl. MwSt.

Anmeldung:

trigon.muenchen@trigon.de

Ausführliche Informationen unter:

www.trigon.de

16.-19.04.2013 **Mediation in stark eskalierten Konflikten**

Ein Vertiefungsworkshop

Leitung: Rudi Ballreich, Friedrich Glasl
Ort: Rimsting bei Prien am Chiemsee

Kosten: € 1.400,00 zzgl. MwSt.

Anmeldung:

trigon.muenchen@trigon.de

Ausführliche Informationen unter:

www.trigon.de

FEEDBACK/ANREGUNGEN

Ihre Meinung zu dem Newsletter ist uns sehr wichtig! Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Anregungen (gerne auch per Email an: info@eucon-institut.de)

IMPRESSUM

Herausgeber

EUCON – Europäisches Institut für Conflict Management e.V.,
Brienner Strasse 9, 80333 München

Redaktionelle Leitung: RA/Mediator Robert Seufert MM
robert.seufert@eucon-institut.de

Redaktionssekretariat: Heidi Kinhackl

Tel.: 089 - 5795 1834, Fax: 089 - 5786 9538

www.eucon-institut.de/ www.eucon-institut.com,

info@eucon-institut.de

Urheber- und Verlagsrechte

Der Newsletter und alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen.

ⁱ Zur Vereinfachung wird im Weiteren auf die geschlechtsspezifische Unterscheidung zwischen Mediatorin und Mediator verzichtet und der Begriff „Mediator“ als beide Geschlechter umfassende Formulierung verwendet.

ⁱⁱ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation [Bundestag Drucksache 17/5335 vom 01.04.2011 („BT DS 17/5335“), Bundestag Drucksache 17/5496 vom 13.04.2011 („BT DS 17/5496“)] in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 01.12.2011 [Bundestag Drucksache 17/8058 vom 01.12.2011 („BT DS 17/8058“)] ist zwar vom Bundestag am 15.12.2011 angenommen worden, die Zustimmung des Bundesrates erfolgte jedoch aufgrund der Uneinigkeit bzgl. des Umgangs mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur gerichtlichen Mediation nicht, sondern dieser schickte den Gesetzentwurf am 10.02.2012 in den Bund-Länder-Vermittlungsausschuss.

ⁱⁱⁱ Lediglich auf Bundesebene bestehen vereinzelte die Mediation betreffende Bestimmungen und auch auf Landesebene werden unterschiedlichste Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung wie z.B. Schlichtungs-, Schieds- und Gütestellen oder Ombudsleute normiert, so bspw. auf Bundesebene §§ 135, 156 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit („FamFG“), § 7a der Berufsordnung für Rechtsanwälte („BORA“), § 278 Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung („ZPO“), der von einer „außergerichtlichen Streit-schlichtung“ ausgeht oder § 57 EEG, der die Einrichtung einer „Clearingstelle“ als außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zur Klärung von Anwendungsfragen vorsieht, oder auf Landesebene Hessisches Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung („HSchLG“), Landesgesetz zur Ausführung des § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung - Landesschlichtungsgesetz

Rheinland-Pfalz („LSchLG“) oder Bayrisches Gesetz zur obli-gatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften („BaySchLG“)

^{iv} BR DS 10/12, § 1 Abs. 1 MediationsG

^v Dr. Stefan Kracht, Rolle und Aufgabe des Mediators – Prinzipien der Mediation, in Handbuch Mediation, § 12 RN 30

^{vi} Kati Zenk, Mediation im Rahmen des Rechts, Kapitel 2.1.1., S. 23

^{vii} s.a. Christian Duve, Mediation in der Wirtschaft, Kapitel 3, S. 81 ff.

^{viii} Eva Weiler, Praxisbuch Mediation, Kap. III.1, S.9

^{ix} Beschluss vom Bayrischen Verwaltungsgerichtshof München, 3. Senat vom 17.11.2006 (3 ZB 06.2928)

^x Christian Duve, Mediation in der Wirtschaft, Kapitel 3, S. 80

^{xi} BT DS 17/5335 unter B. Begründung, Besonderer Teil zu § 2

^{xii} BT DS 17/5335 unter Teil B. Begründung zu § 2.

^{xiii} BT DS 17/5335, unter Begründung, B. Besonderer Teil zu § 1

^{xiv} Aufteilungsschema gemäß Leonard Riskin s. in: Christian Duve, Mediation in der Wirtschaft, Kapitel 3, S. 81

^{xv} BT DS 17/5335, unter Begründung, B. Besonderer Teil zu § 1

^{xvi} BT DS 17/5335, unter Begründung, B. Besonderer Teil zu § 1

^{xvii} hierzu interessant die Ausführungen von Prof. Dr. Roland Fritz und Heiner Krabbe zur „Kurz-Zeit-Mediation“ in „Neue Entwicklungen in der anwaltlichen Mediationspraxis“, NJW 2011, S. 3204 ff., 3205

^{xviii} s.a. BT DS 17/5335 unter Begründung A. Allgemeiner Teil, V.

^{xix} BR DS 60/11 unter Begründung B. Besonderer Teil, zu § 4,

^{xx} Sehr ausführliche Ausführungen bzgl. der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung eines Mediators unter III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung zu § 6 – neu – in BT DS 17/8085

^{xxi} BR DS 60/11 unter Begründung B. Besonderer Teil zu § 5

^{xxii} BR DS 60/11 unter Begründung B. Besonderer Teil zu § 5

^{xxiii} Der Mediatorvertrag bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen den Konfliktparteien auf der einen Seite und dem Mediator auf der anderen Seite, während die Mediationsvereinbarung als Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien über die Konfliktlösung in Form der Durchführung einer Mediation zu definieren ist.

^{xxiv} vgl. auch Eidenmüller, Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation, 2001, S. 35, 42

^{xxv} Prof. Dr. Hanns Prütting in Handbuch Mediation, § 46 RN 15; Fritz Jost, Das Mediationsgesetz und die Haftungsfrage, ZKM 6/2011, S. 168